

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

per E-Mail: Markus.Veselka@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-33.300/0015_1/7/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 265/2015/GZ/Zl
Mag. Gerald Zillinger

Durchwahl
4080

Datum
11.02.2015

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, Novelle 2015 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle 2015 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 (Pyr-LV 2004) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Prinzipiell ist eine Initiative zur Erhöhung der Lagermengen zu begrüßen; auch wird positiv vermerkt, dass sich aus der Novelle ergibt, dass Pyrotechnik-Artikel der ADR-Klasse 1.3G gelagert werden dürfen. Dennoch wird die vorliegende Novelle abgelehnt, da sich die Erhöhung der Lagermengen ausschließlich auf die ADR-Klasse 1.4 der Pyrotechnik-Kategorien F1 und F2 bezieht und die immer noch bestehende Problematik der begrenzten Lagermöglichkeit von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge (zB Airbags) in der Fahrzeugindustrie weiterhin vernachlässigt.

Da sich die österreichischen Importeure in den letzten Jahren fast ausschließlich auf die CE-Zertifizierung von F2-Artikeln der ADR-Klasse 1.3G konzentriert haben, um hier Wachstum zu generieren und sich durch die bessere Qualität (attraktivere Effekte) von deutschen Mitbewerbern abzugrenzen, hat eine Erhöhung der Lagermengen nur der Klasse 1.4 keine wesentlichen, bzw gar keine, Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Ganz im Gegenteil führt die Novelle bloß dazu, den Marktanteil von der deutschen Konkurrenten, die ohnehin schon mit deutlich billigeren Produkten der Gefahrenklasse 1.4 am Markt vertreten sind, noch zu erhöhen. Die geplante Erhöhung erzielt also keine Stimulation der heimischen Wirtschaft, sondern fördert nahezu ausschließlich die ausländische Konkurrenz und würde nach und nach österreichische Qualitätsprodukte der Klasse 1.3G vom Markt verdrängen und der nationalen Wirtschaft über kurz oder lang großen Schaden zufügen.

Im Jahre 2011 wurde im Zuge der Änderung der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 der § 19a „Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge“ neu aufgenommen. Bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten, die gemäß § 13 Pyrotechnikgesetz „sonstigen pyrotechnischen Gegenständen“ mit den Kategorien P1 und P2 zuzuordnen sind. Die damals neuen Bestimmungen des § 19a Pyr-LV 2004 berücksichtigen zwar den Umstand, dass KFZ-Werkstätten in zunehmenden Maße Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten erneuern bzw. tauschen, haben aber die Situation bei der Serienfertigung von Fahrzeugen außer Acht gelassen. Nach den derzeit gültigen Bestimmungen der Pyr-LV 2004 dürfen Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in Arbeits- und Vorratsräumen von Werkstätten - damit sind KFZ-Reparaturwerkstätten gemeint - nur bis höchstens insgesamt 10 kg Nettoexplosivstoffmasse (NEM) gelagert werden. Darüber hinausgehende Mengen müssen generell in einem eigenen Lagerraum gelagert werden. Da auch das kurzzeitige Vorrätig- oder Bereithalten von pyrotechnischen Gegenständen als Lagerung gilt (§ 1 Abs 2 Pyr-LV 2004), ergibt sich für die Fahrzeugserienproduktion in Österreich ein die Produktivität nachteilig beeinflussender Aufwand bei der innerbetrieblichen Logistik von Airbags und Gurtstraffer-Einheiten. Es wird daher vorgeschlagen, eine ähnliche Regelung wie in Deutschland in die Pyr-LV 2004 aufzunehmen. In Deutschland ist die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge in der Sprengstofflagerrichtlinie 240 (SprengLR 240) geregelt. Diese Vorschrift kennt zusätzlich zur Lagerung in Arbeits- bzw. in Lagerräumen noch die Möglichkeit einer so genannten ortsbeweglichen Aufbewahrung von bis zu 100 kg Nettoexplosivstoffmasse. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, die für einen Ortswechsel vorgesehen sind, wie beispielsweise Container in unterschiedlichen Größen oder Wechselbrücken. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und ist als Stand der Technik anzusehen.

Daher möchten wir dringend anregen, statt dieses kleinen Zwischenschritts gleich eine große Novellierung der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 durchzuführen, die alle pyrotechnischen Artikel umfasst und die folgenden Forderungen umsetzt:

Klassische pyrotechnische Gegenstände:

- Ausdrückliche Genehmigung der Lagerung von Artikeln der Klasse 1.3G in erhöhten Mengen.
- Regelung der Lagerbestimmungen über die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) und nicht über die Bruttoexplosivstoffmasse (wie zB in Deutschland).
 - Ab 2017 muss auf jedem CE-Produkt die NEM angegeben sein. Die Kontrollaufgaben der Sicherheitsbehörden wären so leichter vollziehbar.
 - Weiters ergibt sich ein administrativer und ökonomischer Vorteil, da in Gefahrgutbeförderungspapieren in der Klasse 1 die NEM angeführt sein muss und sowohl bei der Anlieferung von Waren als auch bei der Lagertätigkeit ausschließlich mit NEM-Werten gearbeitet werden kann.
- Aufgrund der harmonisierten CEN-Norm (EN 15947-5) sind für die Kategorien F1, F2 und F3 bei einigen Arten von Pyrotechnika bereits wesentlich höhere NEM zulässig, weshalb auch die Gesamtmassen in der Lagerverordnung angepasst werden müssen.
- Als neue Obergrenze für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 in Lagerräumen und -containern sollte ein Gesamtgewicht von 600 kg NEM gelten.
- In Bezug auf die Kategorie F4 sollten für Großhändler Lösungen zur Frage der Lagermengen und Sicherheitsabstände außerhalb der Lagerverordnung (zB Einzelgenehmigungsverfahren) gefunden werden. Die derzeitige Berechnungsformel orientiert sich an der deutschen Sprengmittelverordnung für die Risikoklasse 1.1. Da in Österreich hauptsächlich eine Lagerung der Klassen 1.3G und 1.4 in größeren Mengen erforderlich ist, würden sich nach dem derzeitigen Stand der Technik bei geringeren Abständen auch größere Mengen einlagern lassen.

- Die Sicherheitsabstände sollten generell an den neuesten Stand der Technik angepasst werden, da diese zurzeit in den meisten Fällen nicht durchführbar sind. Darüber hinaus sollten Einzelgenehmigungsverfahren (zB unter Berücksichtigung von Sachverständigen-Gutachten) ermöglicht werden.
- Da Auflagen und Sicherheitsbestimmungen auf die zu lagernde Menge und Kategorie abzielen, sollte grundsätzlich zwischen Erzeugern, Importeuren, Groß- und Einzelhändlern sowie Personengruppen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten mit unterschiedlichen Mengen pyrotechnischer Gegenstände zu tun haben, unterschieden werden.
- Im Entwurf wird leider nur von der Gefahrenklasse 1.4 gesprochen und dabei nicht auf die Unterteilung in die Verträglichkeitsgruppen G und S eingegangen. Da einige pyrotechnische Artikel der Kategorie F1 in die Verträglichkeitsgruppe S fallen, von dieser aber so gut wie keine Gefahr ausgeht (vergleichbar mit Streichhölzern oder Feuerzeugen), sollten Gegenstände der Klasse 1.4S generell von der Pyr-LV 2004 ausgenommen werden.
- Aufgrund fehlender Voraussetzungen ersuchen wir um die Schaffung der Möglichkeit, Kleinmengenlager zur Lagerung aller Kategorien zu errichten. Dies kann zB in Anlehnung an das Sprengstoffgesetz oder an die freigestellten Mengen nach ADR erfolgen (siehe Punkt 1.1.3.6 des ADR 2013).
- Definition des Begriffs der „zeitlich begrenzten, vorübergehenden Lagerung“.
- Prüfung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4 der Gefahrenklassen 1.3G und 1.4 in Containern. Diese bereits im Ausland praktizierte Lagerung ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführbarkeit einer praxisbezogenen Handhabung und seit langem ein dringendes Anliegen der gesamten Pyrotechnikbranche.
- Es wird angeregt, eine bundesweite Regelung in Bezug auf durchführbare Auflagen für Verkaufs- und Lagercontainer, bzw -räume zu schaffen, da in der Praxis unterschiedliche und oft wettbewerbsverzerrende Auflagen zu erfüllen sind.
- Betriebsanlagen mit einer Verkaufsfläche von über 2.000 m² sind gemäß § 3 Abs 1 Z 9 Pyr-LV 2004 dem Lagerverbot unterworfen. Dies betrifft in erster Linie Baumärkte, während viele andere (zB Lebensmittelmärkte) davon nicht erfasst sind. Da Baumärkte gewiss die größere Erfahrung im Umgang mit gefährlichen Produkten und eher die erforderliche, sichere Lagerinfrastruktur haben, sollte die Flächenregelung generell gestrichen und stattdessen auf ein Verbot der Lagerung im Kassen- und Eingangsbereich, wo mit großen Menschenansammlungen zu rechnen ist, abgezielt werden. Der Begriff „große Menschenansammlung“ sollte dabei genau definiert werden. Wir schlagen die folgende Umformulierung in § 3 Abs 1 Z 9 vor:

„9. im Kassen- und Eingangsbereich von Betriebsanlagen, da dort mit großen Menschenansammlungen zu rechnen ist; davon ausgenommen ...“
- Obwohl in der geltenden Lagerverordnung keine Unterteilung der Kategorie F2 in weniger gefährliche (1.4G, 1.4S) und gefährlichere (1.3G) Gegenstände getroffen wird, ziehen Behörden vielfach eine Unterscheidung analog zum Europäischen Transportrecht (ADR) für die Erteilung von Lagergenehmigungen heran. Dies ist zu hinterfragen.

Airbags:

- Wir schlagen die Aufnahme der folgenden Ergänzungen vor:

- ad § 1 Abs 4:

„12. Ortsbewegliche Lagerung ist die Lagerung in Einrichtungen, die mit dem Erdboden nicht fest verbunden sind und nicht länger als sechs Monate an demselben Ort verbleiben.

13. Airbag-Einheit ist eine für den Einbau in ein Kraftfahrzeug bestimmte Baugruppe, die aus wenigstens einem Gasgenerator und einem Luftsack mit Abdeckung besteht.

14. Gurtstraffer-Einheit ist eine für den Einbau in ein Kraftfahrzeug bestimmte Baugruppe, die aus wenigstens einem Gasgenerator und einer mechanischen Vorrichtung zum Straffen eines Sicherheitsgurtes besteht.

15. Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten, die in größeren Bauteilen von Kraftfahrzeugen (zB Armaturenbrettern, Lenksäulen, Türen oder Sitzen) eingebaut sind, sind keine Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten iS dieser Verordnung.“

- ad § 19a:

„(3) Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge mit insgesamt bis zu 100 kg Nettoexplosivstoffmasse dürfen in Fahrzeuge produzierenden Betrieben zum Zwecke der Bereithaltung für den Einbau unter folgenden Voraussetzungen ortsbeweglich gelagert werden:

- 1. Die ortsbewegliche Lagereinrichtung muss den Bestimmungen des ADR für das jeweilige Lagergut (gefährliche Güter iS des ADR) entsprechen und eine Bauartzulassung einer dazu autorisierten Stelle besitzen.*
- 2. Die Zusammenlagerung mit Fahrzeugteilen oder Materialien, die nicht explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich und bzw oder ätzend sind, ist zulässig.*
- 3. Bei der Entnahmestelle aus der ortsbeweglichen Lagereinrichtung muss auf das Lagergut (pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge) und die jeweils zulässige Höchstlagermenge durch Anschläge gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich sichtbar hingewiesen sein.*
- 4. Der Fußboden, auf dem die ortsbewegliche Lagereinrichtung abgestellt ist, muss einen Ableitwiderstand kleiner als 108 Ohm aufweisen.*
- 5. Werden pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge mit elektrischer Auslösung gelagert, so muss der Fußboden, auf dem die ortsbewegliche Lagereinrichtung abgestellt ist, geerdet sein*
- 6. Abweichend von § 2 Abs 9 müssen pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge mit elektrischer Auslösung zum Zweck der Lagerung nicht kurzgeschlossen sein, wenn sie vom Hersteller zulässigerweise ohne Kurzschlussbrücke hergestellt und ausgeliefert werden.*
- 7. Ortsbewegliche Lagereinrichtungen mit pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Einbau benötigt werden, sind außerhalb der Produktionszeiten (möglichst) in Lagerräume nach Abs 2 zu verbringen. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sinngemäß sind anzuwenden.“*

Mit diesen Änderungen können die Wettbewerbsnachteile für die österreichische Fahrzeugindustrie beseitigt und gleichzeitig das hohe sicherheitstechnische Niveau beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge aufrecht erhalten werden.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin